

Sportclub Dahenfeld 1946 e.V.

Unser Dorf - Unser Verein - Unsere Leidenschaft



SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Name des Vereins ist Sportclub Dahenfeld 1946 e.V.
2. Der Verein wurde am 07.12.1946 gegründet. Er hat seinen Sitz in Neckarsulm-Dahenfeld und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Heilbronn (Reg.-Nr. VR 834) eingetragen.
3. Die Vereinsfarben sind rot-weiß.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist Mitglied im Württembergischen Landessportbund. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig - er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Mitglieder und Vorstände dürfen zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben auch gegen Vergütung tätig werden.
Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbedingungen.

§ 3 Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied des Vereins können nur natürliche Personen werden. Juristische Personen und nichtrechtsfähige Vereine können außerordentliche Mitglieder werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft, Ehrungen

1. Die Aufnahme eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstands aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags, der an den Verein zu richten ist, Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.
2. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags durch den Vorstand ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden und ist unanfechtbar.
3. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand.
4. Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitgliedes wird durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein festgelegt.
5. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ernannt.
6. Vereinsmitglieder mit 25-jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft erhalten die Vereins-Ehrennadel in Silber.
7. Vereinsmitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können auf Beschluss des Vorstandes ebenfalls mit der Vereins-Ehrennadel in Silber ausgezeichnet werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er wird mit Ende eines Kalenderjahres wirksam, wenn er bis spätestens 30. November des Kalenderjahres erklärt wurde. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die Bestimmungen über den Aufnahmeantrag entsprechend.
3. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt
 - die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
 - mit seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Gewährung einer Frist von wenigstens zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht an den Hauptausschuss zu. Für dessen Entscheidung, die unanfechtbar ist, gelten die vorstehenden Verfahrensmaßgaben entsprechend.

4. Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein getroffenen Vereinbarung.

§ 6 Beiträge und Dienstleistungen

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, festgelegte Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen zu entrichten. Die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühren und der Umlagen wird von der Hauptversammlung festgesetzt. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins, die vom Hauptausschuss beschlossen wird. Durch die Hauptversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden.
2. Die Abteilungsversammlungen können zusätzlich Abteilungsbeiträge und Umlagen beschließen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder des Vereins sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Jedes über 16 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und aktiven Stimmrechts an Hauptversammlungen teilzunehmen. Das passive Wahlrecht steht nur volljährigen Mitgliedern zu. Eine Vertretung bei der Ausübung des Stimmrechts ist nicht zulässig, Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.
3. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Hauptversammlung (§ 9)
- der Hauptausschuss (§ 10)
- der Vorstand (§ 11)

§ 9 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt (ordentliche Hauptversammlung).
2. Die Hauptversammlung ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Stadt Neckarsulm für den Stadtteil Dahenfeld einzuberufen. Die Einberufung hat mindestens vier Wochen vor der Hauptversammlung und unter Bekanntgabe der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, zu erfolgen.
3. Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vorstandes (der Vereinsjugendleiter wird von der Vereinsjugend gewählt, wenn die Jugendordnung dies vorsieht)
 - Wahl der weiteren Mitglieder des Hauptausschusses
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Wahlen gemäß § 13.4 der Satzung

 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - Entgegennahme des Kassenberichts des Kassiers
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer

 - Entlastung des Vorstandes

 - Abwahl von Vorstandsmitgliedern

 - Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß § 6 der Satzung
 - Beschlussfassung über Anträge
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
4. Anträge zur Hauptversammlung können vom Vorstand und von jedem aktiv stimmberechtigten Mitglied (§ 7.2) gestellt werden. Sie müssen spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung schriftlich mit Begründung beim 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der bei der Hauptversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
5. Anträge zur Änderung der Satzung sind den Mitgliedern mit der Tagesordnung (§ 9.2) bzw. unmittelbar nach Eingang (§ 9.4) im Wortlaut bekannt zu geben; § 9.2 Satz 1 gilt entsprechend. Anträge zur Änderung der Satzung können nicht als Dringlichkeitsanträge zugelassen werden.
6. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse über Satzungsänderungen, Abwahl eines Vorstandsmitglieds oder die Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
7. Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von dessen Stellvertreter, zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern auf Verlangen zur Einsicht zu geben. Über Einwendungen gegen die Richtigkeit des Protokolls entscheidet der Hauptausschuss abschließend.
8. Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlussfassung (einschließlich Wahlen) ist die Geschäftsordnung maßgeblich.
9. Der Vorstand kann eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn
 - das Interesse des Vereins es erfordert
 - die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

Für die Einberufung und Durchführung außerordentlicher Hauptversammlungen gelten die gleichen Bestimmungen wie bei der ordentlichen Hauptversammlung.

§ 10 Hauptausschuss

1. Dem Hauptausschuss gehören an:
 - die Mitglieder des Vorstandes
 - die Abteilungsleiter, ersatzweise deren Stellvertreter
 - die Ehrenmitglieder des Vereins
 - weitere von der Hauptversammlung gewählte Mitglieder. Ihre Zahl wird vom Vorstand (§ 11.1) bestimmt, Diese Mitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Weitere Personen können im Einzelfall vom Vorstand zu den Sitzungen des Hauptausschusses hinzugezogen werden, sie haben jedoch kein Stimmrecht

2. Durch Beschluss des Hauptausschusses können für bestimmte Aufgaben besondere Ausschüsse gebildet werden. Deren Mitglieder werden vom Hauptausschuss aus dem Kreis der Vereinsmitglieder bestellt.
3. Sitzungen des Hauptausschusses sind mindestens vierteljährlich durchzuführen. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme, auch wenn mehrere Ämter gleichzeitig wahrgenommen werden. § 9.7 gilt entsprechend.
4. Dem Hauptausschuss obliegt:
 - die Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - die Beschlussfassung über Ordnungen des Vereins
 - die Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen
 - die Entscheidungen über Berufungen gemäß § 5.3 und über Einwendungen gemäß § 9.7
 - die Beschlussfassung über gemeinsame Veranstaltungen geselliger und sportlicher Art

§ 11 Vorstand

1. Den Vorstand bilden:
 - der 1. Vorsitzende
 - der 1. stellvertretende Vorsitzende
 - bis zu drei weitere stellvertretende Vorsitzende (soweit gewählt)
 - der Kassier
 - der Schriftführer
 - der Vereinsjugendleiter
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 1. stellvertretende Vorsitzende. Sie sind je allein vertretungsberechtigt. Weitere stellvertretende Vorsitzende sind gemeinsam mit dem 1. Vorsitzenden oder dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Eine vorzeitige Abwahl von Mitgliedern des Vorstandes ist nur auf einer - ggfs. außerordentlichen - Hauptversammlung möglich (vgl. § 9.3 + 9.6).
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Hauptversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.
5. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder können in einem Aufgabenverteilungsplan festgelegt werden.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. § 10.3 Satz 2 gilt entsprechend. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, im Abwesenheitsfall die seines Stellvertreters.

Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Ober Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu fertigen, § 9.7 gilt entsprechend.

§ 12 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein Ordnungen, insbesondere eine Geschäftsordnung, eine Datenschutzordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Ehrungsordnung sowie eine Jugendordnung geben. Für den Erlass der Ordnungen ist der Hauptausschuss zuständig.

§ 13 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen. Jugendliche können in eigenen Abteilungen zusammengefasst werden. Im Bedarfsfall werden weitere Abteilungen durch Beschluss des Hauptausschusses gegründet. Für die Organisation und für Wahlen in den Abteilungen gilt die Vereinsatzung sinngemäß.

Innerhalb der Abteilungen können Sparten gebildet werden, soweit dies für die Durchführung des Sportbetriebs zweckmäßig erscheint. Sparten kommt keine rechtliche Eigenständigkeit zu, sie werden nach außen durch die Abteilungsleitung vertreten.

2. Jede Abteilung wählt einen Abteilungsleiter; dieser ist besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB.

Bei Bedarf können weitere Mitglieder in die Abteilungsleitung gewählt werden (insbes. stellv. Abteilungsleiter, Kassenwart, Schriftführer, Abteilungsjugendleiter).

3. Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden in der Abteilungsversammlung gewählt. Das Wahlergebnis ist dem Vorstand innerhalb einer Woche schriftlich bekannt zu geben. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich.
4. Abweichend von § 13.2 und § 13.3 wird die Leitung von Jugendabteilungen durch die Hauptversammlung gewählt, sofern die Jugendordnung nichts anderes bestimmt.
5. Die Abteilungen verwalten die ihnen durch den Haushaltsplan zugewiesenen Mittel sowie die eigenen Einnahmen selbständig. Sie dürfen Verbindlichkeiten nur für satzungsgemäße Zwecke im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel eingehen. Die Kassenführung kann jederzeit von Mitgliedern des Vorstandes geprüft werden.
6. Die Abteilungsversammlungen sind berechtigt, Abteilungsbeiträge, Umlagen und Dienstleistungspflichten zu beschließen.
7. Sofern Abteilungen eigene Kassen führen, geschieht dies unter eigener Verantwortung der Abteilungen bzw. des Abteilungsleiters.
8. Das Vermögen der Abteilungen ist Eigentum des Vereins. Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilung sind ordnungsgemäß zu verbuchen.
9. Die Abteilungen sollen sich eine Abteilungsordnung geben, die von der Abteilungsversammlung zu beschließen ist. Abteilungsordnungen sind dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.

§ 14 Strafbestimmungen

Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen sämtliche Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen:

1. Verweis
2. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
3. Ausschluss gemäß § 5.3 der Satzung.

Beschlüsse über Maßnahmen nach Nrn. 1) und 2) sind unanfechtbar.

§ 15 Kassenprüfer

1. Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der passiv stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch dem Hauptausschuss angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins, die Kassenführung der Abteilungen sowie sonstiger Kassen sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Hauptversammlung ist hierüber jährlich ein Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung. Einzelheiten der Kassenprüfung regelt die Finanzordnung.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt worden ist.
2. Die Einberufung einer solchen Hauptversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder wenn es
 - von einem Viertel aller Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
5. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Neckarsulm, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports im Stadtteil Dahenfeld zu verwenden hat.

§ 17 Datenschutz

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Geburtsdatum und seine Bankverbindung auf. Diese und weitere Daten werden in einem vereinseigenen EDV-System bzw. in den EDV-Systemen der Vorstandschaft gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Als Mitglied des WLSB und deren Mitgliedsverbände ist der Verein verpflichtet, die Namen seiner Mitglieder zu melden. Übermittelt werden außerdem Namen Alter und Mitgliedsnummer (sonstige Daten); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Im Rahmen von Ligaspielen oder Turnieren meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an den Verband. Alles Weitere regelt die Datenschutzordnung.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Hauptversammlung am 23.03.2019 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 19.03.2011. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.